

MARKTGEMEINDE GÖSTLING AN DER YBBS

3345 Göstling an der Ybbs 41

Bezirk Scheibbs – Niederösterreich

Tel. 07484/5020, Fax: 07484/5020-16 ruspekhofer@goestling.com, www.goestling.at



Bearbeiter: Ruspekhofer

Göstling an der Ybbs, 15.12.2022

Zahl.: 811-1-2022

Betr.: Änderung der Kanalabgabenordnung

KUNDMACHUNG

betreffend die Verordnung über die Abänderung der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs vom 13.12.2002 bzw. vom 07.12.2011.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 eine Änderung der Kanalabgabenordnung wie folgt beschlossen:

Der § 5 hat zu lauten:

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz **mit € 2,90** m² festgesetzt.
3. Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 49,37 pro EGW festgesetzt.

Diese Verordnung (Abänderung der Kanalabgabenordnung) tritt mit **1.1.2023** in Kraft.

angeschlagen am: *16.12.2022*

Der Bürgermeister:

abgenommen am:

Fritz Fahrnberger
Ing. Fritz Fahrnberger



MARKTGEMEINDE GÖSTLING AN DER YBBS

3345 Göstling an der Ybbs 41



Bezirk Scheibbs – Niederösterreich
Tel. 07484/5020, Fax: 07484/5020-16 gemeinde@goestling.com, www.goestling-ybbs.gv.at

Göstling an der Ybbs, 15.12.2022

Bearbeiter: Ruspekhofer
Zahl: 850-7/2-2022
Betr.: Änderung der Wasserabgabenordnung

K U N D M A C H U N G

betreffend die Verordnung über die Abänderung der Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs vom 07.12.2011.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 eine Änderung der Wasserabgabenordnung wie folgt beschlossen:

Die § 6, 7 und 10 haben zu lauten:

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird für das Gebührengbiet Göstling und Lassing mit € 30,00 pro m³/h festgesetzt. Der Bereitstellungsbetrag wird für das Gebührengbiet Hochkar mit € 40,00 pro m³/h festgesetzt
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Gebührengbiet Göstling und Lassing:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	30,00	90,00
12	30,00	360,00
17	30,00	510,00
45	30,00	1.350,00
95	30,00	2.850,00

Gebührengbiet Hochkar

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	40,00	120,00
12	40,00	480,00
17	40,00	680,00
45	40,00	1.800,00
95	40,00	3.800,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser für die Wasserleitung Göstling und Lassing mit € 1,50 und für die Wasserleitung Hochkar mit € 2,30 festgesetzt.
- (2) Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr für die ersten 4.000 m³ Wasser für die Wasserleitung Göstling und Lassing im Ablesungszeitraum mit € 1,50 und für jeden weiteren m³ mit € 1,05, sowie für die Wasserleitung Hochkar mit € 2,30 und für jeden weiteren m³ mit € 1,61 festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister



Ing. Friedrich Fahrnberger



angeschlagen: 16.11.2022

abgenommen: